BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 21/14 B

L 3 AL 78/11 (Sächsisches LSG)
S 24 AL 966/09 (SG Chemnitz)

……,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und M u t s c h l e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 5. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Insolvenzgeld für die Zeit vom 1.4. bis 30.6.2009 ist im Verwaltungs- wie im Gerichtsverfahren ohne Erfolg geblieben. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) hat die Klägerin Beschwerde eingelegt und diese damit begründet, dass das LSG nicht ausreichend gewürdigt bzw geklärt habe, ob sie, die Klägerin, als Gesellschafterin einer GmbH versicherungspflichtig gewesen sei.

2 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(Nr 1)*, das Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht *(Nr 2)* oder verfahrensfehlerhaft ist, wobei die Beschwerde auf die Verletzung der Sachaufklärungspflicht *(§ 103 SGG)* nur gestützt werden kann, wenn ein Beweisantrag gestellt worden ist, den das LSG übergangen hat *(Nr 3)*. In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde müssen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt und die Entscheidung, von der das LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden, § 160a Abs 2 Nr 3 SGG.

3 Da die Klägerin keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe geltend macht, ist die Nichtzulassungsbeschwerde bereits aus diesem Grund unzulässig. Selbst wenn man dem Vorbringen der Klägerin die Rüge unzureichender Sachaufklärung *(§ 103 SGG)* entnehmen wollte, wäre ein entsprechender Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet, weil die Klägerin nicht behauptet, im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt zu haben, den das LSG übergangen habe.

4 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG)*.

5 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS